

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 26.

München, den 7. Mai 1868.

Inhalt:

Gesetz über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Gesetz,

über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Personen, welche keiner im Staate anerkannten (öffentlichen oder Privat-) Religionsgesellschaft angehören (Dissidenten), können unter sich unter den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen in der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Form Ehen mit bürgerlicher Rechtsgiltigkeit eingehen.

Artikel 2.

Die von Dissidenten unter sich in gesetzlicher Form geschlossenen Ehen bleiben rechtsgiltig, wenn in der Folge auch der eine oder beide Eheleute die Aufnahme in eine